

Beschlussvorlage Voltlage		Vorlage Nr.: VO/456/2026		
B-Plan Nr. 25 "Wohngebiet Südlich der Neuenkirchener Straße", Gemeinde Voltlage Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB Hier: Änderung des Aufstellungsbeschlusses (Umstellung vom beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB in das Normalverfahren)				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Planen, Bauen, Umwelt	29.07.2026	öffentlich	Vorberatung	
Verwaltungsausschuss	10.08.2026	nicht öffentlich	Vorberatung	
Rat	12.08.2026	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Voltage hat am 06.10.2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 25 „Wohngebiet Südlich der Neuenkirchener Straße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b gefasst. Der § 13 b BauGB war eine Sonderregelung im Baugesetzbuch, die es Kommunen ermöglichte, kleinere Außenbereichsflächen (< 10.000 Quadratmeter) im beschleunigten Verfahren für Wohnungsbau auszuweisen. Die Vorschrift des § 13 b wurde am 31.12.2023 außer Kraft gesetzt.

Der am 06.10.2021 gefasste Aufstellungsbeschluss nach § 13 b BauGB ist aufgrund der gesetzlichen Änderung überholt. Zur Fortführung des Bauleitplanverfahrens ist daher ein neuer Aufstellungsbeschluss für die Durchführung im zweistufigen Normalverfahren erforderlich.

Der Planungsauftrag wurde bereits an das Planungsbüro Dehling & Twisselmann aus Osnabrück in 2021 vergeben und in 2024 angepasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 „Wohngebiet Südlich der Neuenkirchener Straße“ umfasst eine Größe von ca. 3,7 ha. Er liegt am Ostrand der engeren Ortslage von Voltage, Flur 31, Flurstück 68/3.

Anlagen:

1. Protokollauszug vom 06.10.2021
2. Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss
3. Planausschnitt Geltungsbereich B-Plan Nr. 25

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Voltlage beschließt den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 25 „Wohngebiet Südlich der Neuenkirchener Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zu fassen. Das Planverfahren wird als **Normalverfahren** durchgeführt. Zudem beschließt der Rat der Gemeinde Voltlage die sich anschließende frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB, einschließlich der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, gem. § 4 Abs. 1 BauGB, durchzuführen.

21.07.2026

(l. Schockmann)